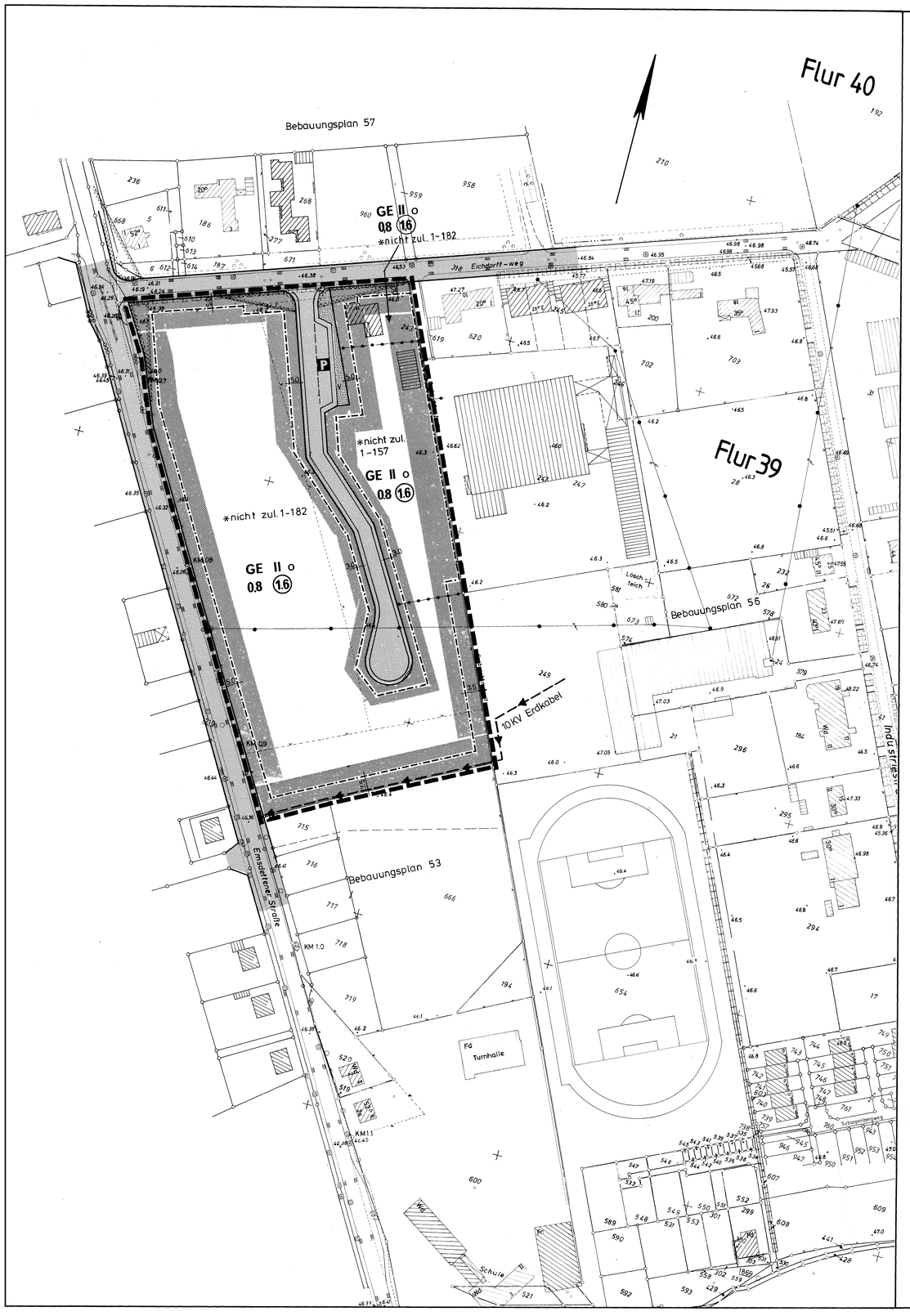


## ABSTANDSLISTE 1982

**Klasse I 1500 m**

1 Kokereien
2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

**Klasse II 1200 m**

6 Hochofenwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung

**Klasse III 1000 m**

9 Erzsinteranlagen
10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
11 Anlagen zur Kohlevergasung
12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
13 Aluminiumhütten
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen

**Klasse IV 800 m**

20 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
21 Zementfabriken
22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
23 Schlackenaufbereitungsanlagen
24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
26 Stahlgießereien
27 Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
28 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29 Anlagen zur Teerverwertung
30 Rußfabriken
31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32 Spertholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33 Rübenzuckerfabriken
34 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

**Klasse V 500 m**

35 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
36 Erzaufbereitungsanlagen
37 Schotterwerke
38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 21a MW) (*)
41 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
42 Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
43 Schmiede- und Hammerwerke (*)
44 Kaltwalzwerke (*)
45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
51 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
53 Drahtlackierfabriken
54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
56 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
57 Anlagen zur Kunststoffherstellung
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
60 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
62 Glashütten mit maschineller Glasherstellung
63 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
64 Papierfabriken (ohne Zellulosehersteilung) mit Holzschliff
65 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
66 Ölmühlen mit Raffination
67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
69 Autokinos (*)
70 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
71 Deponien

**Klasse VI 300 m**

72 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
74 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
75 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
78 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
83 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
85 Gaserzeugungsanlagen
86 Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
87 Stranggußs- und Flüssmanlagen
88 Preßwerke (*)
89 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
91 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
92 Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherei (ohne Leichtmetalle) (*)
93 Metallgießereien
94 Schwermaschinenbau
95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
96 Verzinkungsanlagen
97 Emaillieranlagen
98 Anlagen zur Altölregenerierung
99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
101 Kunststoff-Schäumungsanlagen
102 Anlagen zur Herstellung von Gelatine
103 Lackfabriken
104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
105 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
107 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
109 Porzellan- und Feinkeramikwerke
110 Säge-, Furnier- und Schälwerke
111 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
113 Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
114 Holzmehlfabriken
115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
116 Papierfabriken (ohne Zellulosehersteilung) ohne Holzschliff
117 Wellpappenfabriken (*)
118 Rotationsdruckereien
119 Lederfabriken
120 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
121 Stärkefabriken
122 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
123 Schokoladenfabriken mit Kakaoraösterei
124 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
125 Kaffeerostfabriken
126 Hefefabriken
127 Brauereien und Brennereien
128 Getränkeabfüllanlagen (*)
129 Zeitungsspeditionen (*)
130 Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
131 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
132 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
133 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
134 Kühlanlagen
135 Müllumladestationen

**Klasse VII 200 m**

136 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137 Maschinenfabriken und Härtereien
138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139 Automatische Autowaschstraßen (*)
140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
144 Mühlen
145 Futtermittelfabriken
146 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147 Fleischwarenfabriken
148 Räuchereien
149 Geflügelschlachtereien
150 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153 Speisewürzfabriken
154 Großkühlhäuser
155 Mälzereien
156 Zimmereien (*)
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

**Klasse VIII 100 m**

158 Anlagen zum Bootsbau
159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Farbwarenindustrie
167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169 Tischlereien und Schreinereien
170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171 Tapetenfabriken
172 Druckereien ohne Rotationsdruck
173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhnähereien und Schuhfabriken
174 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175 Spinnereien und Webereien
176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178 Anlagen zur Herstellung von Senf und Senf
179 Bauhöfe
180 Autoblackierereien
181 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz seiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

## Festsetzungen

### 1. Festsetzungen gem. § 9 B Bau G

1.1 Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(1.6) Geschoßflächenzahl
0.8 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise
Baugrenzen

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
P Öffentliche Parkfläche

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

10 KV Erdkabel

1.7 Grünflächen

Verkehrsgrün

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

1.9 Sonstige Festsetzungen

Sichtflächen (v.d. Bebauung freizuhaltende Grundstücke).
Anpflanzung u.Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
* Nicht zulässige Betriebsarten

Grenze des Änderungsbereiches

## Nachrichtliche Übernahmen von Planfestsetzungen gem. § 9 (6) BBauG

Gem. § 9 Abs. 6 BBauG werden folgende Festsetzungen, die für die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben notwendig sind, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

1. Abwasserintensive Betriebe dürfen nur im Einvern. mit d. Kreis Steinfurt u. d. staatl. Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Münster angesiedelt werden.
2. Die Einleitung von Regenwasser in den Walgenbach bedarf der Erlaubnis gem. § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
3. Die anfallenden Abfallstoffe dürfen gem. § 4 Abs.1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) nur auf genehmigten Mülldeponien abgelagert werden.
4. Für den Fall, daß der Feuerlösch- und Versorgungsdruck nicht ausreichend aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, haben die anzusiedelnden Betriebe auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) B BauG

Vorhandene Gebäude
Flurstücksgrenzen
Flurgrenze
+46.5 Geländepunkt mit Höhenangabe
Mauer
Zaun

## Textliche Festsetzungen

1. Mindestens 5 % der einzelnen Gewerbegrundstücke sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
2. Ausnahmsweise sind gem. § 31 (1) BBauG Betriebsarten der nächstniedrigen Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt wird.
3. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, sind gem. 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG mit standortgerechten Gehölzen zur Gewährung eines Sicht- und Lärmschutzes zu bepflanzen.

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 3.10. 1985
**Lüske**
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (B Bau G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (B GBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (B G Bl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 B Bau G durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 23.10.1985 aufgestellt worden.

**Helmig** Bürgermeister — **Prof. Dr. Kortfsmeier** Ratsherr — **Gringel** Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 2 u. 3 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 1 / 1986, Erscheinungstag 16.01.1986 bekannt gemacht.

Greven, den 17.01.1986 — Der Stadtdirektor i. A. **Hannemann**

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a B BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 27./28.11.1985 stattgefunden hat.

Greven, den 28.11.1985 — **Delklock** Techn. Beigeordneter

Gemäß § 2a IV BBau G hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den — Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a. Abs. 6 B Bau G in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 20.05.1987 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

**Helmig** Bürgermeister — **Wedehage** Ratsherr — **Gringel** Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 20.05.1987 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 B Bau G in der Zeit vom 24.06.87 bis 24.07.87 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A.
**Hannemann**

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.11.1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**Helmig** Bürgermeister — **Brehme** Ratsherr — **Gringel** Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ....., genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 03.03.1988 ..... erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.
Der Regierungspräsident hat bis zum ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Münster, 03.03.1988
35.2.1 - 52 04 -

Der Regierungspräsident
i. A. Fehmer Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauGB mit Begründung seit dem 10.03.88 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung/Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 6 / 88, Erscheinungstag 10.03.88 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 3 Satz 1u. 2 und Abs. 4 und § 214(1) Nr. 1u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Greven, den 10.03.1988

**Helmig**
Bürgermeister

# STADT GREVEN

**Bebauungsplan - Nr. 59**
**Reckenfeld X**
**„Eichendorffweg Süd"**
**1. Änderung**

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.
Greven, den 30.09.1985

Maßstab 1 : 1000